

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERMIETUNGEN DER UEBERKOPF GMBH RIGGINGSERVICE & VERANSTALTUNGSTECHNIK

Regelungen für die Vermietung von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängende Leistungen der UEBERKOPF GmbH.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB und sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der UEBERKOPF GmbH und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“ genannt) geschlossenen Verträge.
- (2) Sie werden vom Kunden mit Abschluss eines Vertrages mit der UEBERKOPF GmbH vollumfänglich akzeptiert und gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Der Kunde akzeptiert, dass diese Regelungen entgegenstehenden Regelungen seiner AGB vorgehen. Individuelle Vereinbarungen gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen beider Vertragspartner in jedem Falle vor. Etwaige anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die UEBERKOPF GmbH diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

§ 2 ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Die Angebote der UEBERKOPF GmbH sind unverbindlich und verstehen sich als Offerte ad incertas personas. Die „Auftragserteilung“ durch den Kunden bedarf der Textform (E-Mail, Fax, Brief) und versteht sich als Angebot zum Abschluss eines Vertrages auf Grundlage der Offerte. Die UEBERKOPF GmbH ist in der Entscheidung über die Annahme frei. Die Auftragsannahme durch die UEBERKOPF GmbH kann entweder durch eine Auftragsbestätigung, aber auch konkludent (durch schlüssiges Handeln der UEBERKOPF GmbH) erfolgen.

§ 3 KÜNDIGUNG / STORNIERUNG DURCH DEN KUNDEN

- (1) Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages durch den Kunden vor Leistungserbringung) ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (E-Mail, Fax, Brief).
- (2) Im Falle der Stornierung eines Auftrages ist der Kunde verpflichtet, die Vergütung gemäß nach folgender Staffel als Schadenersatz an die UEBERKOPF GmbH zu zahlen:
 - a. Stornierung 20 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn: 20 % von der Gesamtsumme
 - b. Stornierung 10 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn: 50 % von der Gesamtsumme
 - c. Stornierung 3 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn: 80 % von der Gesamtsumme.
- (3) Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang der Mitteilung bei der UEBERKOPF GmbH maßgeblich. Schadenersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass der UEBERKOPF GmbH kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
- (4) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden oder einer Verschlechterung seiner Bonität ist die UEBERKOPF GmbH zur vorzeitigen Auflösung berechtigt. Die UEBERKOPF GmbH kann in einem solchen Fall die weitere Leistungserbringung auch von einer entsprechenden Vorauszahlung abhängig machen.
- (5) Ein Vertrag kann von beiden Parteien, abgesehen von den Regelungen in den Absätzen 1 – 4 und den im Folgenden aufgeführten Regelungen für die jeweiligen Vertragstypen aus wichtigem Grund gekündigt werden.

- (6) Zugunsten der UEBERKOPF GmbH gilt als wichtiger Grund insbesondere, wenn
- a. der Kunde Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
 - b. der Kunde Ausführungen verlangt, die gegen geltendes Recht oder anerkannte Richtlinien bzw. Regeln der Technik verstoßen, oder eine Gefährdung begründen könnten, die nach Ansicht der UEBERKOPF GmbH nicht mit vertretbaren Mitteln auf ein akzeptables Maß reduzierbar und damit nicht hinnehmbar ist.
 - c. ein Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus einem anderen Vertragsverhältnis derart in Verzug ist, dass eine Zahlung des Auftrages gefährdet erscheint.

§ 4 MIETZEIT

Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager der UEBERKOPF GmbH (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager der UEBERKOPF GmbH (Mietende) ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, die UEBERKOPF GmbH oder ein Dritter den Transport durchführt.

§ 5 GEBRAUCHSÜBERLASSUNG UND MÄNGEL

- (1) Bei den der UEBERKOPF GmbH vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, der Kunde ist verpflichtet diese sorgfältig zu behandeln und nur durch technisch geschultes Personal bedienen zu lassen.
- (2) Die UEBERKOPF GmbH wird die Mietgegenstände in ihrem Lager werktags (Montag bis Freitag) zwischen 09.00 – 17.00 Uhr in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereitstellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit der UEBERKOPF GmbH unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt / mangelfrei, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt / mängelfrei. Jede Mängelanzeige bedarf der Textform (E-Mail, Fax, Brief).
- (3) Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und/oder gemäß § 11 zur Instandhaltung – einschließlich Reparatur – verpflichtet ist. Die UEBERKOPF GmbH kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Der Kunde kann die Durchführung der Nachbesserung nur während des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraums verlangen. Die UEBERKOPF GmbH kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.
- (4) Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch der UEBERKOPF GmbH erfolglos geblieben ist oder die UEBERKOPF GmbH die Nachbesserung endgültig abgelehnt hat. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen oder Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel der UEBERKOPF GmbH zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung jedoch nicht möglich war.
- (5) Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde der UEBERKOPF GmbH zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.

- (6) Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.
- (7) Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme von der UEBERKOPF GmbH empfohlenen und angebotenen Fachpersonen an, steht dem Kunde ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.
- (8) Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände, etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch die UEBERKOPF GmbH erfolgt, hat der Mieter der UEBERKOPF GmbH zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Die UEBERKOPF GmbH haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

§ 6 TRANSPORT

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, schuldet die UEBERKOPF GmbH nicht den Transport der Mietgegenstände. Übernimmt die UEBERKOPF GmbH den Transport der Mietgegenstände durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden, kann die UEBERKOPF GmbH den Transport nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt § 5 AGB.
- (2) Lässt die UEBERKOPF GmbH den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig den Dritten wegen etwaiger Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann zu diesem Zweck die Abtretung der UEBERKOPF GmbH gegen den Dritten zustehende Ansprüche in demjenigen Umfang verlangen, in dem die UEBERKOPF GmbH dem Kunden gegenüber gemäß § 6 zur Haftung verpflichtet ist.

§ 7 PFLICHTEN DES KUNDEN WÄHREND DER MIETZEIT

- (1) Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Werden Gegenstände ohne Personal der UEBERKOPF GmbH angemietet, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, sowie der IGWW (Interessengemeinschaft Veranstaltungswirtschaft) zu sorgen.
- (3) Dem Kunden obliegt die Instandhaltung und – soweit erforderlich – auch die Instandsetzung der Mietgegenstände sowie der Austausch von Verbrauchsmitteln (z. B. Leuchtmittel).
- (4) Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung, Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen.

§ 8 VERSICHERUNG

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

- (2) Vereinbaren die UEBERKOPF GmbH und der Kunde, dass die UEBERKOPF GmbH die Versicherung übernimmt, hat der Kunde der UEBERKOPF GmbH die Kosten für die Versicherung zu erstatten.

Übernimmt die UEBERKOPF GmbH die Versicherung nicht, hat der Kunde der UEBERKOPF GmbH den Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9 RECHTE DRITTER

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsmaßnahmen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, die UEBERKOPF GmbH unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen es sei denn, dass die Eingriffe der Sphäre der UEBERKOPF GmbH zuzuordnen sind.

§ 10 RÜCKGABE DER MIETGEGENSTÄNDE

- (1) Vorbehaltlich einzelvertraglicher Regelungen und Vereinbarungen sind die Mietgegenstände vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager der UEBERKOPF GmbH während des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes, spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.
- (2) Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen aller Mietgegenstände im Lager der UEBERKOPF GmbH abgeschlossen. Die UEBERKOPF GmbH behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
- (3) Ist die Rückgabe an einem anderen Ort als dem Lager der UEBERKOPF GmbH vereinbart (z. B. am Messeplatz / Messestand) hat der Kunde die Rückgabebereitschaft der UEBERKOPF GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat dies der Kunde der UEBERKOPF GmbH unverzüglich, zumindest telefonisch, anzuzeigen. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Die Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass für jeden Tag, bis zur Rückgabe, der jeweilig übliche Tagesmietpreis der UEBERKOPF GmbH als vereinbart angenommen wird.
- (5) Im Falle der schuldhaften Beschädigung oder des Verlusts von Vermietgegenständen hat der Kunde der UEBERKOPF GmbH die Reparaturkosten, bei Totalschaden oder Verlust den Wiederbeschaffungswert, ggf. abzüglich des Restwertes zu erstatten. Daneben hat der Kunde die etwaig anfallenden Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Rechtsverfolgungskosten, Sachverständigengebühren, Vermietausfall sowie eine Verwaltungskostenpauschale zu ersetzen.
- (6) Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilzubehör hat der Kunde der UEBERKOPF GmbH den Wiederbeschaffungswert zu erstatten, es sei denn der Kunde weist nach, dass die UEBERKOPF GmbH kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11 VERGÜTUNG

- (1) Die Höhe der Vergütung wird einzelvertraglich vereinbart. Sie richtet sich nach dem Angebot, unter Berücksichtigung eventueller Mehrleistung, welche nach Auftragsannahme im Rahmen des Projektes entstanden sind.
- (2) Sofern nicht individualvertraglich abweichend vereinbart, berechnet sich die Vergütung für Leistungen, welche als Dienst- oder Werkleistungen durch die UEBERKOPF GmbH erbracht werden, nach den für die Leistungserbringung benötigten Mannstunden.

- (3) Ist in Verträgen für Leistungen oder Materialien, die Höhe des Entgelts nicht geregelt und ergibt sich dieses nicht aus der Preisliste der UEBERKOPF GmbH, gilt ein angemessenes, in der Branche übliches Entgelt als vereinbart.
- (4) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die Vergütung für Leistungen der UEBERKOPF GmbH ohne Abzüge / Skonti im Zeitpunkt des vereinbarten Vertragsbeginns fällig.
- (5) Die Stundung der Zahlungsverpflichtung des Kunden bis zum Ende des Mietzeitraums oder eines anderen Datums bedarf nicht der Textform, muss aber eindeutig zwischen den Parteien vereinbart werden.

§ 12 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- (1) Die UEBERKOPF GmbH wird dem Kunden eine Rechnung gemäß § 14 Abs. 4 UStG ausstellen. Diese Verpflichtung gilt auch für alle von Vertragspartnern gegenüber der UEBERKOPF GmbH geltend gemachten Zahlungsansprüche. Ohne Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung hat die UEBERKOPF GmbH das Recht, die Zahlung zu verweigern.
- (2) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die Rechnung der UEBERKOPF GmbH ohne Abzüge / Skonti im Zeitpunkt des Zugangs sofort zahlbar.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist in jedem Fall der Eingang des Geldes bei der UEBERKOPF GmbH maßgeblich.
- (4) Nach Ablauf des vereinbarten Zahlungszeitraums, spätestens jedoch 30 Tage nach Rechnungsdatum, gerät der Kunde in Verzug. Ab Verzugseintritt ist die Forderung gemäß § 288 BGB mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die UEBERKOPF GmbH behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verzuges vor.
- (5) Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ebenso wie ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.
- (6) Jede Vertragspartei ist für die Einhaltung aller aus dieser Vereinbarung für sie entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich.

§ 13 SCHADENSERSATZREGELUNGEN UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- (1) Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die UEBERKOPF GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten / Kardinalpflichten. Die Haftung begrenzt sich in diesem Falle jedoch auf nach dem Vertragszweck und bei Vertragsschluss vorhersehbare, typische Schäden und die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der UEBERKOPF GmbH.
 - a. Sachschäden: 3.000.000,00 €
 - b. Personenschäden: 3.000.000,00 €
 - c. Vermögensschäden: 3.000.000,00 €
- (4) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- (5) Eine Haftung der UEBERKOPF GmbH für Folgeschäden (insbesondere aber nicht ausschließlich für entgangenen Gewinn, Finanzierungsaufwendungen, Produktionsstillstand) ist ausgeschlossen.

§ 14 VERPFLICHTUNG ZUM HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung des § 13 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten der UEBERKOPF GmbH zu vereinbaren. Soweit die UEBERKOPF GmbH infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde die UEBERKOPF GmbH von Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

§ 15 FORMALE REGELUNGEN

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Alle Individualvereinbarungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Gültigkeit zumindest der Textform (E-Mail, Fax, Brief).
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der geschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der UEBERKOPF GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).
- (4) Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.
- (5) Erfüllungsort für Planungs- und Vermietleistungen ist der Sitz der UEBERKOPF GmbH. Für sonstige Werk- und Dienstleistungen der Ort der tatsächlichen Leistungserbringung.
- (6) Gerichtsstand, auch für Scheck- und Urkundenprozesse, ist, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, der Geschäftssitz von UEBERKOPF. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im deutschen Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die UEBERKOPF GmbH ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.